



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 166/12**

Luxemburg, den 13. Dezember 2012

Urteil in der Rechtssache C-215/11  
Iwona Szyrocka / SiGer Technologie GmbH

## **Das Unionsrecht regelt die Voraussetzungen, die ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls erfüllen muss, erschöpfend**

*Der Gläubiger muss sämtliche bis zur Begleichung der Hauptforderung auflaufenden Zinsen verlangen können*

Mit der Verordnung Nr. 1896/2006<sup>1</sup> wurde ein Europäisches Mahnverfahren eingeführt, um grenzüberschreitende Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen zu vereinfachen und zu beschleunigen und die Verfahrenskosten zu verringern. Die Verordnung bestimmt insbesondere, was ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beinhalten muss. Dazu gehört u. a. die Höhe der Forderung. Das Formblatt für den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ist der Verordnung beigefügt (Anhang V).

Nach dem polnischen Zivilverfahrensgesetzbuch ist in vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Antragsschrift der Streitwert anzugeben, damit die Gerichtsgebühren berechnet werden können, es sei denn, der Streitgegenstand entspricht einem Geldbetrag. Fehlt diese Angabe, wird der Antragsteller aufgefordert, seinen Antrag zu berichtigen oder zu vervollständigen.

Im Jahr 2011 beantragte Frau Szyrocka, wohnhaft in Polen, bei einem polnischen Gericht den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls gegen die SiGer Technologie GmbH mit Sitz in Deutschland. Dieser Antrag erfüllte jedoch einige nach dem polnischen Recht vorgeschriebene formelle Voraussetzungen nicht, insbesondere nicht diejenige der Angabe des Streitwerts in polnischer Währung, denn die Höhe der Hauptforderung war in Euro angegeben. Außerdem verlangte Frau Szyrocka für die Zeit von einem bestimmten Datum an bis zur Begleichung der Hauptforderung die Zahlung von Zinsen.

Der Sąd Okręgowy we Wrocławiu (Bezirksgericht in Wrocław [Breslau], Polen) hat den Gerichtshof um Auslegung der Verordnung Nr. 1896/2006 ersucht.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Verordnung zwar die nach nationalem Recht vorgesehenen Mechanismen zur Beitreibung unbestrittener Forderungen weder ersetzen noch harmonisieren soll, aber die Einführung eines einheitlichen Instruments zur Beitreibung derartiger Geldforderungen bezweckt. Dieses Ziel würde in Frage gestellt, wenn die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften weitere Anforderungen vorsehen könnten, die ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls erfüllen müsste. Solche Anforderungen hätten nämlich nicht nur zur Folge, dass die Voraussetzungen für einen derartigen Antrag in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich wären, sondern auch, dass die Komplexität, die Dauer und die Kosten des Europäischen Mahnverfahrens zunehmen. Der Gerichtshof schließt daraus, dass die Verordnung die Voraussetzungen, die ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls erfüllen muss, erschöpfend regelt.

Sodann prüft er, ob das nationale Gericht unter Umständen wie im Ausgangsverfahren vom Antragsteller verlangen kann, seinen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls dadurch zu vervollständigen, dass er für die Zwecke der Berechnung der Gerichtsgebühren den

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399, S. 1).

Streitwert in polnischer Wahrung angibt. Dazu stellt der Gerichtshof fest, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, in ihrer nationalen Rechtsordnung die Modalitaten des Verfahrens fur die Bestimmung der Hohe der Gerichtsgebuhren zu regeln, da die nationalen Mechanismen zur Beitreibung unbestrittener Forderungen nicht vereinheitlicht worden sind. Es steht dem nationalen Gericht daher frei, die Hohe der Gerichtsgebuhren nach den fur es mageblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, sofern die danach vorgesehenen Modalitaten nicht ungunstiger sind als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen, und sie nicht an der Ausubung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte hindern.

Auerdem befindet der Gerichtshof, dass die Verordnung Nr. 1896/2006 dem nicht entgegensteht, dass der Antragsteller die bis zur Begleichung der Hauptforderung auflaufenden Zinsen verlangt. Eine andere Auslegung entsprache dem Gerichtshof zufolge nicht dem Ziel der Verordnung, da sie geeignet ware, die Dauer und die Komplexitat des Europaischen Mahnverfahrens sowie dessen Kosten zu erhohen und einen Antragsteller davon abzuhalten, ein solches Verfahren einzuleiten, indem sie ihn veranlasst, stattdessen auf die nationalen Verfahren zuruckzugreifen, bei denen er samtliche Zinsen erlangen kann. Der Gerichtshof weist auch darauf hin, dass alle materiellrechtlichen Fragen, darunter Fragen nach der Art der Zinsen, die im Rahmen dieses Verfahrens verlangt werden konnen, grundsatzlich unter das Recht fallen, das fur die Rechtsbeziehung gilt, aus der die fragliche Forderung entstanden ist.

Schlielich pruft der Gerichtshof, wie das nationale Gericht das Formblatt fur den Europaischen Zahlungsbefehl ausfullen muss, das nicht ausdrucklich die Moglichkeit vorsieht, anzugeben, dass der Schuldner dem Glaubiger die bis zur Begleichung der Hauptforderung auflaufenden Zinsen zu zahlen hat. Er stellt dazu fest, dass unter Umstanden wie denen des Ausgangsfalls der Inhalt dieses Formblatts den besonderen Umstanden der Sache anzupassen ist, so dass das Gericht eine derartige Entscheidung erlassen kann. Wenn daher dem Schuldner aufgegeben wird, die bis zur Begleichung der Hauptforderung auflaufenden Zinsen zu zahlen, kann das nationale Gericht die konkreten Einzelheiten fur das Ausfullen dieses Formblatts bestimmen, sofern der Schuldner anhand des so ausgefullten Formblatts zum einen ohne jeden Zweifel die Entscheidung erkennen kann, dass er die bis zur Begleichung der Hauptforderung auflaufenden Zinsen zu zahlen hat, und er zum anderen den Zinssatz sowie den Zeitpunkt, ab dem er Zinsen zahlen soll, klar ausmachen kann.

---

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens konnen die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhangigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gultigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht ber den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, ber die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ahnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkundung auf der Curia-Website verffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*